

Technische Universität Dresden

Juristische Fakultät

Promotionsordnung

Vom 27.04.2016

Auf Grund von §§ 40, 88 Abs. 1 Nr. 2, 13 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.01.2013, hat der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät der Technischen Universität Dresden nachstehende Promotionsordnung als Satzung erlassen.

Männliche Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten gleichermaßen für Personen weiblichen Geschlechts.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Doktorgrade
- § 3 Promotion
- § 4 Promotionsgremien
- § 5 Allgemeine Verfahrensregelungen und Widerspruchsverfahren
- § 6 Zulassung zur Promotion
- § 7 Annahme als Doktorand
- § 8 Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 9 Dissertation
- § 10 Verteidigung
- § 11 Veröffentlichung der Dissertation
- § 12 Abschluss des Promotionsverfahrens
- § 13 Abbruch des Promotionsverfahrens
- § 14 Entzug des akademischen Grades
- § 15 Weggang von Prüfungsberechtigten
- § 16 Strukturierte Doktorandenprogramme und gemeinsame internationale Promotionsverfahren
- § 17 Ehrenpromotion
- § 18 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

Anlage

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Durchführung der Promotionsverfahren an der Juristischen Fakultät der Technischen Universität Dresden.

§ 2 Doktorgrade

(1) Die Juristische Fakultät verleiht für die Technische Universität Dresden auf Grund eines Promotionsverfahrens den akademischen Grad

Doktor/Doktorin der Rechte (Dr. iur.).

(2) Nach Beschluss des Fakultätsrates verleiht die Technische Universität Dresden außerdem den akademischen Grad

Doktor/Doktorin der Rechte honoris causa (Dr. iur. h.c.).

§ 3 Promotion

(1) Die Promotion dient dem Nachweis sowohl der besonderen Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit als auch dem Nachweis einer über das allgemeine Studienziel hinausgehenden wissenschaftlichen Bildung auf dem Gebiet der Rechtswissenschaft.

(2) Der Nachweis wird, außer im Falle der Ehrenpromotion gemäß § 17, durch die Dissertation gemäß § 9 und die mündliche Promotionsleistung gemäß § 10 erbracht.

§ 4 Promotionsgremien

(1) Das für Promotionen zuständige Gremium ist der Promotionsausschuss als ständiges Gremium der Fakultät. Ihm gehören der Dekan oder ein von ihm vorgeschlagener Hochschullehrer als Vorsitzender und die an der Juristischen Fakultät hauptberuflich tätigen Hochschullehrer an. Der Promotionsausschuss bestimmt einen Stellvertreter für den Vorsitzenden.

(2) Der Vorsitzende des Promotionsausschusses bestellt für jede Promotion eine Promotionskommission für die ihr nach dieser Ordnung zugewiesenen Aufgaben und bestimmt ihren Vorsitzenden. Die Promotionskommission besteht aus drei Mitgliedern. Zu Mitgliedern der Promotionskommission sind die Gutachter und ein weiterer Hochschullehrer der Fakultät zu bestellen. Zum Vorsitzenden der Promotionskommission darf nur bestellt werden, wer nicht Gutachter in dem Promotionsverfahren ist. Der Vorsitzende der Promotionskommission muss ein Hochschullehrer der Fakultät sein; wenn es das Thema erforderlich macht, kann auch ein fakultätsfremder Hochschullehrer bestellt werden. Für die Gutachter gilt § 9 Abs. 5. Bei der Durchführung von kooperativen Promotionsverfahren mit einer Fachhochschule soll ein Mitglied der Promotionskommission Hochschullehrer der zuständigen Fachhochschule sein.

(3) Die Sitzungen des Promotionsausschusses und der Promotionskommission sind nicht öffentlich. Ihre Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Für die Beschlussfähigkeit der Promotionskommission ist die Anwesenheit aller Mitglieder der Promotionskommission erforderlich. Für die Beschlussfähigkeit des Promotionsausschusses sowie die Beschlussmehrheit beider Gremien gelten die Vorschriften des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes und die Bestimmungen der Grundordnung der Technischen Universität Dresden für Hochschulgremien. Über die Beratungen und Beschlüsse in Promotionsangelegenheiten ist ein Protokoll zu führen.

§ 5

Allgemeine Verfahrensregelungen und Widerspruchsverfahren

(1) Entscheidungen der zuständigen Gremien im Promotionsverfahren werden dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt. Belastende Entscheidungen gibt der Vorsitzende des zuständigen Gremiums durch rechtsmittelfähigen Bescheid bekannt, der zu begründen ist und eine Rechtsbehelfsbelehrung zu enthalten hat.

(2) Gegen Entscheidungen im Promotionsverfahren, denen Verwaltungsaktqualität zukommt, findet ein förmliches Widerspruchsverfahren statt. Widerspruchsbehörde ist der Fakultätsrat. Entscheidungen im Promotionsverfahren mit Verwaltungsaktqualität sind insbesondere:

1. die Nichtzulassung zur Promotion und die Ablehnung als Doktorand sowie der Widerruf der Annahme als Doktorand,
2. die Nichteröffnung des Promotionsverfahrens,
3. die Nichtannahme der Dissertation,
4. die Bewertung der Promotionsleistungen,
5. die Nichtzulassung zur Wiederholung von Promotionsleistungen,
6. die ergebnislose Beendigung (Abbruch) des Promotionsverfahrens und
7. die Nichtverleihung des Doktorgrades.

(3) Dem Kandidaten wird Akteneinsicht in die Promotionsakte nach Abschluss des Promotionsverfahrens auf Antrag gewährt.

§ 6

Zulassung zur Promotion

(1) Zum Promotionsverfahren wird zugelassen, wer

1.
 - a) einen Diplom-, Master- oder Magistergrad oder einen äquivalenten Abschluss an einer Hochschule in einem rechtswissenschaftlichen Studiengang mindestens mit der Abschlussnote „gut“ erworben hat. Als rechtswissenschaftliches Studium gilt ein Studium, dessen schwerpunktmäßig rechtswissenschaftlicher Anteil (Curriculum der Pflicht- und Wahlfächer) in der Regel aus mindestens zwei Drittel besteht,
 - b) im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Erste juristische Staatsprüfung, Erste juristische Prüfung oder die Zweite juristische Staatsprüfung mindestens mit der Note „vollbefriedigend“ bestanden hat,
 - c) im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Erste Juristische Staatsprüfung, die Erste Juristische Prüfung oder die Zweite Juristische Staatsprüfung mit der Note „befriedigend“ bestanden und an einer Juristischen Fakultät einen mindestens mit der Note

- „gut“ bewerteten Seminarschein erworben oder das Studium im Schwerpunktbereich mindestens mit der Note „gut“ abgeschlossen hat oder
- d) einen Diplom-, Master- oder Magistergrad oder das Staatsexamen an einer Hochschule in einem nicht rechtswissenschaftlichen Studiengang mindestens mit der Note „gut“ abgeschlossen hat und ausreichende Rechtskenntnisse nachweist. Der Nachweis kann insbesondere durch den erfolgreichen Abschluss zweier Module aus dem für die Promotion einschlägigen Schwerpunktes des Wahlpflichtbereich des Bachelor-Studienganges „Law in Context“ der Juristischen Fakultät der Technischen Universität Dresden oder durch erfolgreichen Abschluss einer für die Promotion einschlägigen Fortgeschrittenenübung in einem Studiengang zur Ersten Juristischen Staatsprüfung und einen mindestens mit der Note „gut“ bewerteten Seminarschein geführt werden. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann auch andere Nachweise als gleichwertig anerkennen; in Zweifelsfällen kann er dazu das Votum des Promotionsausschusses einholen.
 2. die persönlichen Voraussetzungen zur Führung des Doktorgrades erfüllt. Dies ist insbesondere bei dem nicht der Fall, der durch grob unredliches Verhalten dem mit der Führung dieses akademischen Grades verbundenen Anspruch wissenschaftlicher Lauterkeit zuwidergehandelt hat,
 3. nicht bereits ein juristisches Promotionsverfahren erfolglos beendet hat oder sich nicht in einem anhängigen juristischen Promotionsverfahren befindet und
 4. gemäß § 7 einen Antrag auf Annahme als Doktorand mit allen erforderlichen Unterlagen eingereicht hat.

(2) Vom Erfordernis der Mindestnote kann der Promotionsausschuss auf Antrag des Betreuers befreien, wenn der Bewerber aufgrund seiner besonderen praktischen oder wissenschaftlichen Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit geeignet erscheint.

(3) Zur Promotion wird nicht zugelassen, wer

1. die Voraussetzungen nach Absatz 1 und 2 nicht erfüllt,
2. sich zum Zwecke der Zulassung zur Promotion gegen Entgelt eines Vermittlers bedient oder bedient hat,
3. im Zusammenhang mit dem Promotionsverfahren und seiner Vorbereitung Entgelte zahlt oder gezahlt hat, oder
4. Dienste unentgeltlich in Anspruch nimmt, die dem Sinn und Zweck eines Prüfungsverfahrens widersprechen.

(4) Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit ausländischer Examina und Studienabschlüsse entscheidet der Promotionsausschuss. Grundlage für die Entscheidung können insbesondere Äquivalenzabkommen oder eine Stellungnahme des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst sein. In Fällen, in denen Bewerbern die Führung eines im Ausland erworbenen akademischen Grades in der Form eines deutschen zur Promotion berechtigenden Grades genehmigt wurde, ist dieser Grad als gleichwertig anzuerkennen, wenn dieser den Anforderungen des Absatzes 1 entspricht.

(5) Die Zulassungsentscheidung ergeht im Rahmen der Entscheidung über die Annahme als Doktorand gemäß § 7.

§ 7

Annahme als Doktorand

(1) Wer die Zulassungsvoraussetzungen nach § 6 erfüllt und die Promotion an der Juristischen Fakultät beabsichtigt, muss vor Aufnahme der Promotionsarbeit die Annahme als Doktorand beantragen. Ein Antrag auf Annahme als Doktorand ist die Äußerung der Absicht des Bewerbers gegenüber der Fakultät, dort promovieren zu wollen.

(2) Der Antrag auf Annahme als Doktorand ist schriftlich an den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten. Mit dem Antrag sind einzureichen:

1. das in Aussicht genommene Thema der Dissertation,
2. die schriftliche Bereitschaftserklärung eines Hochschullehrers der Fakultät oder eines *TUD Young Investigators*, den Bewerber bei der Erarbeitung der Dissertation wissenschaftlich gemäß Absatz 4 zu betreuen,
3. der Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 6,
4. ein tabellarischer und eigenhändig unterschriebener Lebenslauf mit Darstellung des wissenschaftlichen Werdegangs einschließlich urkundliche Nachweise über bereits absolvierte zusätzliche Studien oder Examina in amtlich beglaubigter Form,
5. eine schriftliche Erklärung über gegebenenfalls zurückliegende erfolglose Promotionsverfahren,
6. die schriftliche Erklärung darüber, dass ein an die Fakultät zu übersendendes Führungszeugnis gemäß § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) bei der zuständigen Meldebehörde beantragt worden ist.

(3) Der Vorsitzende des Promotionsausschusses befindet über die Annahme oder Ablehnung als Doktorand. Die Annahme als Doktorand ist abzulehnen, wenn die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen nach § 6 nicht erfüllt sind. Die Annahme als Doktorand ist außerdem abzulehnen, wenn die persönlichen Voraussetzungen zur Führung eines Doktorgrades bei dem Bewerber nicht vorliegen. Die Entscheidung ist auch unter Würdigung des Führungszeugnisses nach Absatz 2 Nr. 6 zu treffen. Die Annahme kann mit der Erteilung von Auflagen, etwa ergänzender Studienleistungen oder zusätzlicher Prüfungen, die im Rahmen des Doktorandenstudiums zu erbringen sind, verbunden werden. Im Falle der Annahme wird der Bewerber in die von der Fakultät zu führende Doktorandenliste aufgenommen; es entsteht ein Doktorandenverhältnis zur Fakultät. Der Bewerber erhält den Status als Doktorand. Mit der Annahme als Doktorand ist der Promovend auf die „Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens und für den Umgang mit Verstößen“ zu verpflichten.

(4) Die Betreuung des Doktoranden erfolgt durch einen Hochschullehrer oder einen *TUD Young Investigator* der Fakultät (wissenschaftlicher Betreuer). Zwischen dem wissenschaftlichen Betreuer und dem Doktoranden ist eine an den Empfehlungen der DFG bzw. der Graduiertenakademie der Technischen Universität Dresden orientierte Betreuungsvereinbarung abzuschließen.

(5) Promovenden, die von einem Hochschullehrer im Zeitpunkt seiner Berufung an die Juristische Fakultät der Technischen Universität Dresden bereits im Rahmen eines Promotionsvorhabens betreut werden, werden auf Antrag an der Juristischen Fakultät der Technischen Universität als Doktorand angenommen, wenn sie den Nachweis ihrer Annahme als Doktorand an ihrer früheren Universität erbringen und darüber, dass das Promotionsverfahren dort noch nicht eröffnet wurde. Der Nachweis ist gegenüber dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu führen. Mit seiner Annahme an der Juristischen Fakultät der Technischen

Universität Dresden muss der Doktorand sein Promotionsvorhaben an der Herkunftsuniversität beenden und dies ebenfalls gegenüber dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses nachweisen. Andernfalls erfolgt der Widerruf der hiesigen Annahme als Doktorand.

(6) Die Annahme als Doktorand kann widerrufen werden, wenn der Stand der Anfertigung der Dissertation oder die bis dahin vorliegenden Ergebnisse einen erfolgreichen Abschluss des Promotionsverfahrens nicht erwarten lassen. Dazu muss eine schriftliche Stellungnahme des wissenschaftlichen Betreuers vorliegen. Vor dem Widerruf der Annahme als Doktorand ist dieser anzuhören. Die Entscheidung trifft der Vorsitzende des Promotionsausschusses, nicht jedoch vor Ablauf von *3 Jahren seit Annahme als Doktorand*. Auch der Doktorand kann nach seiner Annahme als Doktorand schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses anzeigen, nicht mehr promovieren zu wollen. Alle oben genannten Fälle beenden das Doktorandenverhältnis mit der Fakultät und haben die ergebnislose Beendigung des Promotionsverfahrens zur Folge. Der Doktorand ist von der Doktorandenliste zu streichen.

(7) Die Annahme als Doktorand ist Voraussetzung für die Eröffnung des Promotionsverfahrens.

§ 8

Eröffnung des Promotionsverfahrens

(1) Promotionsverfahren werden auf förmlichen Antrag des Doktoranden eröffnet. Der Antrag auf Eröffnung eines Promotionsverfahrens ist schriftlich an den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein tabellarischer und eigenhändig unterschriebener Lebenslauf mit Darstellung des wissenschaftlichen Werdegangs,
2. der Bescheid über die Annahme als Doktorand gemäß § 7 in Kopie und der urkundliche Nachweis über die Erfüllung der dabei gegebenenfalls gemachten Auflagen in amtlich beglaubigter Form,
3. die Dissertation in Maschinenschrift in dreifacher Ausfertigung sowie die elektronische Version, in der Regel in deutscher Sprache,
4. die schriftliche Erklärung des Doktoranden nach dem in der Anlage beigefügten Muster,
5. die schriftliche Erklärung darüber, dass ein an die Fakultät zu übersendendes Führungszeugnis gemäß § 30 Abs. 5 BZRG bei der zuständigen Meldebehörde beantragt worden ist.

Unterlagen, die bereits Bestandteil des Antrages zur Annahme als Doktorand waren und keine Veränderungen erfordern, können als gültig anerkannt werden.

(2) Die Rücknahme des Antrages auf Eröffnung eines Promotionsverfahrens durch den Doktoranden ist statthaft, solange es noch nicht eröffnet wurde. Der Antrag gilt in diesem Fall als nicht gestellt. Zeigt der Doktorand nach Eröffnung des Promotionsverfahrens an, dieses nicht weiter durchführen zu wollen, hat dies die Beendigung des Promotionsverfahrens zur Folge und gilt als erfolgloser Promotionsversuch.

(3) Der Vorsitzende des Promotionsausschusses entscheidet über die Eröffnung des Promotionsverfahrens. Die Eröffnung ist abzulehnen, wenn die Erfüllung der gegebenenfalls mit der Annahme als Doktorand verbundenen Auflagen nicht nachgewiesen ist. Die Eröffnung des

Promotionsverfahrens ist außerdem abzulehnen, wenn die persönlichen Voraussetzungen zur Führung eines Doktorgrades bei dem Doktoranden nicht mehr vorliegen. Die Entscheidung ist auch unter Würdigung des Führungszeugnisses nach § 8 (1) Nr. 5 zu treffen. Die Eröffnung des Promotionsverfahrens ist schließlich abzulehnen, wenn Gründe vorliegen, die darüber hinaus zum Entzug des Doktorgrades führen würden. Wird das Promotionsverfahren aus Gründen nach Satz 3 bis 5 nicht eröffnet, gilt § 13.

(4) Wird das Promotionsverfahren eröffnet, bestellt der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Gutachter nach Maßgabe des § 9 Abs. 5 und übergibt ihnen die Dissertation zur Bewertung.

§ 9 Dissertation

(1) Mit der Dissertation wird der Nachweis zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit erbracht. Sie soll einen bedeutenden Beitrag zur Forschung auf dem Gebiet der Rechtswissenschaft erbringen und muss neue wissenschaftliche Erkenntnisse enthalten.

(2) Die Dissertation ist in der Regel eine abgeschlossene Einzelarbeit des Doktoranden. Eine von mehreren Autoren verfasste wissenschaftliche Arbeit kann in Ausnahmefällen als Dissertation angenommen werden, sofern der individuelle Anteil des Doktoranden deutlich kenntlich gemacht, abgrenzbar und bewertbar ist. Für die Autorenschaft gilt § 6 Abs. 1 und 2 der „Richtlinie zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens und für den Umgang mit Verstößen“.

(3) Die Dissertation soll in der Regel in deutscher Sprache abgefasst sein. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss, sofern der Doktorand dies beantragt und sich der Betreuer sowie ein weiteres prüfungsberechtigtes Mitglied der Juristischen Fakultät zur Begutachtung der Dissertation bereit erklären.

(4) Das zur Anfertigung verwendete Quellenmaterial sowie andere Hilfsmittel sind vollständig anzugeben. Arbeiten, die bereits früheren Prüfungen oder Graduierungen dienten, dürfen nicht als Dissertation verwendet werden.

(5) Die Dissertation wird von zwei Gutachtern bewertet. Ein Gutachter muss ein nach § 60 oder § 62 SächsHSFG berufener Professor einer Universität sein. Der andere Gutachter kann Fachhochschul-, Juniorprofessor oder *TUD Young Investigator* sein oder muss mindestens habilitationsadäquate Leistungen nachweisen. Einer der Gutachter muss hauptberuflicher Hochschullehrer der Juristischen Fakultät der Technischen Universität Dresden sein; in der Regel ist dies der wissenschaftliche Betreuer. In durch den Gegenstand der Dissertation begründeten Ausnahmefällen kann der andere Gutachter Hochschullehrer einer nicht rechtswissenschaftlichen Fakultät sein.

(6) Die Gutachter empfehlen dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses in persönlichen und unabhängigen Gutachten die Annahme oder die Ablehnung der Arbeit als Dissertation. Wird die Annahme empfohlen, so ist die Dissertation von den Gutachtern mit den folgenden Prädikaten zu bewerten:

- summa cum laude = ausgezeichnet (eine außergewöhnlich gute Leistung)
- magna cum laude = sehr gut (eine besonders anzuerkennende Leistung)
- cum laude = gut (eine den Durchschnitt überragende Leistung)

- rite = befriedigend (eine durchschnittlichen Anforderungen entsprechende Leistung)

Wird die Annahme der Dissertation abgelehnt, so ist diese mit

- insufficienter = nicht genügend (eine nicht brauchbare Leistung)

zu bewerten. Das Gutachten des wissenschaftlichen Betreuers soll auch Aussagen zur Einhaltung der „Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens und für den Umgang mit Verstößen“ und bei experimentellen bzw. empirischen Teilen der Dissertation Aussagen zur Gewinnung und Qualität der Daten enthalten.

(7) Die Gutachten sollen innerhalb von drei Monaten beim Vorsitzenden des Promotionsausschusses eingehen. Verzögert sich die Erstellung der Gutachten trotz wiederholter Erinnerung über Gebühr, kann der Promotionsausschussvorsitzende die Bestellung des säumigen Gutachters widerrufen und einen neuen Gutachter bestellen.

(8) Empfiehlt ein Gutachter, die Dissertation an den Doktoranden zur Ergänzung oder Umarbeitung zurückzugeben, so entscheidet darüber der Promotionsausschuss. Wird im Promotionsausschuss hierüber keine Einigung erzielt, so zieht er einen weiteren Hochschullehrer als Gutachter hinzu. Der Promotionsausschuss kann eine angemessene Frist bis zu einem Jahr zur Wiedereinreichung der überarbeiteten Dissertation festsetzen. Die Wiedereinreichung einer zurückgegebenen Dissertation ist nur einmal möglich. Für eine wiedereingereichte Dissertation sind von den Gutachtern befürwortende oder ablehnende Stellungnahmen anzufordern.

(9) Nach Eingang aller Gutachten werden Dissertation und Gutachten für die Dauer von zwei Wochen, in der vorlesungsfreien Zeit für die Dauer von drei Wochen im Dekanat der Fakultät ausgelegt und die Auslage angezeigt. Die Mitglieder des Promotionsausschusses und der Promotionskommission haben das Recht, die Gutachten einschließlich der Notenvorschläge einzusehen. Die übrigen Hochschullehrer der Fakultät und der Bewerber haben das Recht, die Gutachten einzusehen. Hochschullehrer der Technischen Universität Dresden haben das Recht, innerhalb der Auslegefrist eine Stellungnahme für oder gegen die Annahme der Dissertation anzumelden und innerhalb von vierzehn Tagen in schriftlicher Form an den Dekan einzureichen und zu begründen.

(10) Nach Ablauf der Auslegefrist entscheidet in der Regel der Vorsitzende des Promotionsausschusses, in Zweifelsfällen der Promotionsausschuss, auf der Grundlage der Gutachten und der eingegangenen Voten über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation. Wird die Dissertation angenommen, bestellt er den Vorsitzenden der Promotionskommission. Wird die Dissertation abgelehnt und mit „nicht genügend (insufficienter)“ bewertet, beendet der Vorsitzende des Promotionsausschusses das Promotionsverfahren. Ein Exemplar der nicht angenommenen Dissertation verbleibt mit den Gutachten in der Promotionsakte.

§ 10 Verteidigung

(1) Ist die Dissertation angenommen, hat der Doktorand die mit der Dissertation erzielten Ergebnisse in einem öffentlichen Vortrag von maximal 30 Minuten Dauer darzustellen und sich in einer anschließenden wissenschaftlichen Diskussion Fragen aus dem Auditorium zur

Verteidigung seiner Ergebnisse zu stellen (Verteidigung). Die Dauer der Verteidigung soll 120 Minuten nicht überschreiten.

(2) Den Termin für die Verteidigung setzt der Vorsitzende des Promotionsausschusses nach Annahme der Dissertation fest und lädt den Doktoranden hierzu in schriftlicher Form. Der Doktorand ist mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zur öffentlichen Verteidigung zu laden; er kann auf die Einhaltung der Frist schriftlich verzichten. In der Einladung ist ihm die Zusammensetzung der Promotionskommission bekannt zu geben. Nachträgliche Änderungen sind dem Doktoranden unverzüglich mitzuteilen. Darüber hinaus lädt der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Mitglieder der Promotionskommission ein und gibt den Termin der Verteidigung öffentlich bekannt.

(3) Die Verteidigung wird vom Vorsitzenden der Promotionskommission geleitet. Sie ist in der Regel in deutscher Sprache durchzuführen. In Ausnahmefällen kann hiervon durch Entscheidung des Promotionsausschusses abgewichen werden, wenn der Doktorand dies im Einvernehmen mit der Promotionskommission rechtzeitig bei dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses beantragt. In der wissenschaftlichen Diskussion sind alle Anwesenden frageberechtigt. Der Vorsitzende der Promotionskommission kann Fragen zurückweisen, die nicht auf den wissenschaftlichen Gegenstand der Dissertation bezogen sind.

(4) Unverzüglich nach der Verteidigung entscheidet die Promotionskommission, ob der Doktorand die Verteidigung bestanden hat und bewertet diese mit den in § 9 Abs. 6 genannten Prädikaten. Wurde die Verteidigung nicht bestanden, ist diese mit „nicht genügend (insuffizienter)“ zu bewerten. Der Vorsitzende der Promotionskommission verkündet im Anschluss an die Verteidigung in nicht öffentlicher Sitzung die Bewertungen der Dissertation, das Ergebnis der öffentlichen Verteidigung und das Gesamtergebnis.

(5) Lauten zwei Einzelnoten innerhalb der Promotionskommission auf „insuffizienter“ oder erscheint der Doktorand ohne genügende Entschuldigung nicht zur öffentlichen Verteidigung, so ist die öffentliche Verteidigung nicht bestanden. Ob eine genügende Entschuldigung vorliegt, entscheidet der Vorsitzende des Promotionsausschusses, der in Zweifelsfällen ein Votum des Promotionsausschusses einholen kann; bei Stimmgleichheit gibt dort die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Ist der Doktorand genügend entschuldigt, setzt der Vorsitzende des Promotionsausschusses einen neuen Termin für die öffentliche Verteidigung fest.

(6) Wurden die Dissertation und die Verteidigung bestanden, legt die Promotionskommission die Gesamtnote für das Promotionsverfahren fest. Die Gesamtnote ist die durch drei geteilte Summe der Noten der Dissertationsgutachten und der Note der öffentlichen Verteidigung. Bis zur Fünf-Zehntel-Note wird auf die bessere Note abgerundet. Dabei sind die in § 9 Abs. 6 genannten Prädikate zu verwenden. Weichen die Gutachten in der Bewertung um mehr als zwei Notenstufen voneinander ab, und konnten sich die Gutachter nicht auf eine geringere Differenz verständigen, so entscheidet der Promotionsausschuss nach Hinzuziehung eines Drittgutachters auf der Grundlage der drei Gutachten und der in der Öffentlichen Verteidigung erbrachten Leistungen.

(7) Wird die Verteidigung nicht bestanden, kann sie auf Antrag des Doktoranden im selben Promotionsverfahren einmal innerhalb eines Jahres wiederholt werden. Der Antrag kann frühestens nach drei Monaten gestellt werden. Wird die Wiederholung nicht bestanden oder aus einem vom Doktoranden zu vertretenden Grund nicht fristgemäß durchgeführt, wird das Promotionsverfahren beendet.

(8) Der wesentliche Verlauf der Verteidigung ist durch den Vorsitzenden der Promotionskommission zu protokollieren; das Protokoll ist von sämtlichen Prüfern zu unterzeichnen und in die Promotionsakte aufzunehmen.

§ 11

Veröffentlichung der Dissertation

(1) Der Bewerber ist verpflichtet, innerhalb einer Frist von zwei Jahren die Dissertation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und unentgeltliche Übergabe an die Sächsische Landesbibliothek - Staats- und Universitätsbibliothek Dresden (SLUB) zugänglich zu machen. Im zu begründenden Ausnahmefall kann der Vorsitzende des Promotionsausschusses auf Antrag des Bewerbers eine Überschreitung der Abgabefrist erlauben.

(2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 kann der Bewerber durch eigene Auswahl aus den folgenden Möglichkeiten erfüllen:

1. Übergabe von mindestens 50 Exemplaren, gebunden, im Buch- oder Fotodruck oder
2. Übergabe von 10 Exemplaren, gebunden, in Buch- oder Fotodruck und einer vollständigen elektronischen Version der Dissertation in einem gängigen, von der Sächsischen Landesbibliothek - Staats- und Universitätsbibliothek Dresden (SLUB) akzeptierten Format zur elektronischen Veröffentlichung oder
3. Übergabe von 6 Exemplaren einer von einem gewerblichen Verleger angefertigten und vertriebenen Fassung, wenn die Auflagenhöhe mindestens 150 Exemplare beträgt.

Der Doktorand hat zu versichern, dass die elektronische Version den auf Papier ausgedruckten Exemplaren entspricht.

(3) Für die Veröffentlichung der Dissertation kann die Promotionskommission auf Vorschlag der Gutachter Auflagen erteilen. Wurde die Dissertation gegenüber dem Text, der den Gutachtern vorgelegen hatte, geändert, so darf sie als Dissertation der Fakultät nur mit Zustimmung des Vorsitzenden des Promotionsausschusses und im Einvernehmen mit den Gutachtern veröffentlicht werden.

(4) Von den Exemplaren der Dissertation, die den Gutachtern vorgelegen haben, verbleibt eines bei den Akten der Fakultät.

(5) In der Dissertation ist kenntlich zu machen, dass es sich um eine von der Juristischen Fakultät der Technischen Universität Dresden angenommene Dissertation handelt. Wird die Dissertation nicht im Verlagsbuchhandel veröffentlicht, sind außerdem die Gutachter der Fakultät und der Tag der öffentlichen Verteidigung anzugeben.

§ 12

Abschluss des Promotionsverfahrens

(1) Der Vorsitzende der Promotionskommission empfiehlt nach positivem Verlauf des Promotionsverfahrens dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses die Verleihung des akademischen Grades nach § 2 Abs. 1. Sobald die Ablieferung der Pflichtexemplare gemäß § 11 Abs. 1 und die Erfüllung der Auflagen nach § 11 Abs. 3 vom Vorsitzenden des Promotions-

ausschusses bestätigt worden sind, veranlasst dieser die Ausfertigung und Überreichung der Promotionsurkunde. Damit ist das Promotionsverfahren abgeschlossen.

(2) Die Promotionsurkunde enthält neben dem Namen, Vornamen, akademischen Grad, Geburtstag und -ort des Doktoranden, den Titel der Dissertation, den zu verleihenden akademischen Grad und die Gesamtnote. Sie wird auf den Tag der Verteidigung ausgestellt und trägt die Unterschrift des Rektors und des Dekans der Fakultät sowie das Siegel der Technischen Universität Dresden.

(3) Nach Abschluss des Promotionsverfahrens ist der Doktorand berechtigt, den mit der Urkunde verliehenen akademischen Grad zu führen. Der Dekan kann jedoch dem Doktoranden befristet und auf Widerruf gestatten, den Doktorgrad schon vorher zu führen, wenn die Dissertation im Verlagsbuchhandel erscheinen soll und der Doktorand den Abschluss eines Verlagsvertrages oder eine sonstige verbindliche Annahme zur Publikation durch einen Verlag nachweist. Im Fall von Auflagen setzt die Gestattung der vorläufigen Titelführung die Zustimmung des Promotionsausschusses voraus.

§ 13

Abbruch des Promotionsverfahrens

(1) Das Promotionsverfahren kann jederzeit nach der Entscheidung über die Annahme als Doktorand ergebnislos beendet werden, wenn Tatsachen bekannt werden, die die Verleihung des akademischen Grades ausschließen. Dies gilt insbesondere für die Täuschung beim Nachweis von Zulassungsvoraussetzungen oder Promotionsleistungen sowie für Umstände, die die persönlichen Voraussetzungen des Kandidaten zur Führung des Doktorgrades betreffen. Mit der ergebnislosen Beendigung des Promotionsverfahrens erlöschen alle Rechtspositionen und Ansprüche, die der Doktorand bis dahin im Promotionsverfahren erworben hat. Er ist von der Doktorandenliste zu streichen. Die Entscheidung über die Beendigung trifft der Promotionsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen.

(2) Vor der ergebnislosen Beendigung des Promotionsverfahrens ist der Doktorand anzuhören. In Fällen des Verdachtes auf wissenschaftliches Fehlverhalten gelten für das Verfahren die Vorschriften der „Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens und für den Umgang mit Verstößen“.

§ 14

Entzug des akademischen Grades

(1) Die Verleihung des Doktorgrades ist zu widerrufen, wenn der Doktorand beim Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen oder bei der Erbringung der Promotionsleistungen getäuscht hat oder darüber hinaus Tatsachen bekannt werden, die eine Verleihung des Doktorgrades ausgeschlossen hätten. Die Entscheidung trifft der Promotionsausschuss.

(2) Waren die fachlichen Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion nicht erfüllt, ohne dass der Doktorand hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Verleihung des akademischen Grades bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Promotionsleistungen geheilt.

(3) In Fällen des Verdachtes auf wissenschaftliches Fehlverhalten gelten für das Verfahren die Vorschriften der „Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens und für den Umgang mit Verstößen“.

§ 15

Weggang von Prüfungsberechtigten

Ein Hochschullehrer, der die Fakultät verlässt, behält die Betreuungspflicht und Prüfungsbechtigung hinsichtlich der Doktoranden, die er im Zeitpunkt seines Weggangs im Rahmen ihrer Promotionsvorhaben betreut hat.

§ 16

Strukturierte Doktorandenprogramme und gemeinsame internationale Promotionsverfahren

Die Promotion kann auch im Rahmen eines strukturierten Doktorandenprogramms oder eines gemeinsamen internationalen Promotionsverfahren durchgeführt werden, soweit die Juristische Fakultät der Technischen Universität Dresden oder einzelne ihrer hauptberuflichen Hochschullehrer hieran beteiligt sind. Hierfür können ergänzende Regelungen getroffen werden. Dabei ist sicherzustellen, dass der Doktorand die nach dieser Promotionsordnung geforderte Qualifikation erwirbt und nachweist. Im Zweifelsfall entscheidet der Promotionsausschuss, ob diese Gleichwertigkeit vorliegt.

§ 17

Ehrenpromotion

(1) Mit der Verleihung des Doktors honoris causa gemäß § 2 Abs. 2 können Persönlichkeiten geehrt werden, die sich besondere Verdienste auf dem Gebiet der Rechtswissenschaft erworben haben. Die zu ehrende Persönlichkeit darf nicht hauptamtlich an der Technischen Universität Dresden tätig sein.

(2) Ein Antrag auf Verleihung des Doktors honoris causa kann durch mindestens zwei Professoren der Fakultät mit Begründung an den Fakultätsrat gestellt werden. Der Dekan bestellt mindestens zwei fachlich zuständige Professoren zur Begutachtung der wissenschaftlichen Leistung und der Person des zu Ehrenden. Der Antrag und die Gutachten sind den Mitgliedern des Fakultätsrates und allen Mitgliedern des Promotionsausschusses vorzulegen. Diese können innerhalb eines Monats eine schriftliche Stellungnahme abgeben.

(3) Über die Verleihung der Ehrendoktorwürde entscheidet der nach Maßgabe dieser Vorschrift erweiterte Fakultätsrat auf Vorschlag des Promotionsausschusses unter Würdigung des Antrags und der Gutachten sowie der vorgelegten Stellungnahmen. Zur betreffenden Sitzung des Fakultätsrates sind alle Hochschullehrer der Juristischen Fakultät drei Wochen vorher einzuladen. Stimmberechtigt sind alle dem Fakultätsrat angehörenden Mitglieder und die bei der Sitzung anwesenden zusätzlichen Hochschullehrer. Zur Annahme des Antrags ist eine Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten erforderlich.

(4) Der Beschluss des erweiterten Fakultätsrates über die Verleihung des Doktors honoris causa ist vom Senat zu bestätigen.

(5) Die Verleihung des Doktors honoris causa ist durch die Aushändigung einer vom Rektor und vom Dekan unterzeichneten Urkunde in einer dem Anlass entsprechenden, würdigen Form zu vollziehen. In der Urkunde sind die Gründe und Verdienste in einer Kurzfassung zu nennen. Die Verleihung des Doktors honoris causa vollzieht der Rektor. Der Rektor kann dieses Recht dem Dekan der Fakultät übertragen.

(6) Die Verleihung des Doktors honoris causa ist dem Sächsischen Staatsminister für Wissenschaft und Kunst anzuzeigen.

§ 18 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

(1) Diese Ordnung tritt einen Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Promotionsordnung der Juristischen Fakultät vom 28. März 1995 in der Fassung vom 27. August 2003 außer Kraft.

(2) Entscheidungen über die Annahme als Doktorand, die bereits vor Inkrafttreten dieser Ordnung getroffen wurden, behalten ihre Gültigkeit; darüber hinaus findet aber diese Ordnung Anwendung. Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits eröffnete Promotionsverfahren werden auf der Grundlage der Bestimmungen der Promotionsordnung der Juristischen Fakultät vom 28. März 1995 in der Fassung vom 27. August 2003 zu Ende geführt. Der Promotionsausschuss kann auf Antrag des Bewerbers die Anwendung der vorliegenden Fassung anordnen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrates der Juristischen Fakultät der Technischen Universität Dresden vom 20.01.2016 und der Genehmigung des Rektorats vom 12.04.2016.

Dresden, den 27.04.2016

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland
Hans Müller-Steinhagen

Anlage zur Promotionsordnung der Juristischen Fakultät der Technischen Universität Dresden

Erklärungen zur Eröffnung des Promotionsverfahrens

1. Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Arbeit ohne unzulässige Hilfe Dritter und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe; die aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommenen Gedanken sind als solche kenntlich gemacht.
2. Bei der Auswahl und Auswertung des Materials sowie bei der Herstellung des Manuskripts habe ich Unterstützungsleistungen (Übersetzungsleistungen, empirische Erhebungen etc.) von folgenden Personen (definieren) erhalten:
3. Weitere Personen waren an der Erstellung der vorliegenden Arbeit in urheberrechtlich relevanter Weise nicht beteiligt. Insbesondere habe ich nicht die Hilfe eines kommerziellen Promotionsberaters in Anspruch genommen. Dritte haben von mir weder unmittelbar noch mittelbar geldwerte Leistungen für Arbeiten erhalten, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten Dissertation stehen.
4. Die Arbeit wurde bisher weder im Inland noch im Ausland in gleicher oder ähnlicher Form einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und ist auch noch nicht veröffentlicht worden. Die Arbeit wurde im Rahmen eines strukturierten Doktorandenprogramms nach § 16 der Promotionsordnung der Juristischen Fakultät der Technischen Universität Dresden einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt (genaue Angabe des Programms und der Behörde):
5. Die eingereichte elektronische Form nach § 8 Abs. 1 Nr. 3 der Promotionsordnung der Juristischen Fakultät der Technischen Universität Dresden ist mit der eingereichten gedruckten Arbeit identisch.
6. Mir ist bekannt, dass eine elektronische Veröffentlichung eine spätere anderweitige Publikation der Dissertation verhindern oder erschweren kann.

Ort, Datum

Unterschrift des Doktoranden